



II-9301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN 13. November 1989
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

Zl. 70 0502/203 -Pr. 2/89

4273 IAB
1989 -12- 05
zu 4340/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 4340/J der Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen vom 10. Oktober 1989, betreffend Einhaltung der Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Das Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 617/1983 ist mit 1. Oktober 1983 in Kraft getreten. In der Zeit von 1. Oktober 1983 bis einschließlich 30. September 1989 wurden insgesamt 41 Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz erstattet.

Davon entfielen 5 auf Krankenanstalten
15 auf Gendarmeriedienststellen,
16 auf Behörden,
5 auf Sonstige (z.B. TÜV, HTBLVA)

ad 2:

Die auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes zu treffenden Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog des § 5 abschließend aufgelistet. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung oder mittels Bescheid - im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie - die Beigabe oder Verbesserung von Gebrauchsanleitungen oder sonstige Maßnahmen

- 2 -

betreffend die Darbietung (Verpackung) von Produkten, Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen, Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften von Produkten, Verbote oder Beschränkungen des Verkaufs oder der Überlassung oder Hinweise auf die Gefährlichkeit und die Gefahrenabwehr anzuordnen. Von diesen hoheitlichen Maßnahmen ist jeweils "die gelindeste noch zum Ziel führende" anzuwenden. Vorher ist vom Produktsicherheitsbeirat ein Gutachten einzuholen.

Da vor der Ergreifung von Maßnahmen zu klären ist, ob ein Gefahrenpotential tatsächlich besteht und wenn ja, wie diesem begegnet werden kann, werden zunächst Stellungnahmen der betroffenen Firmen, in weiterer Folge allenfalls notwendige Gutachten von Untersuchungs- oder Prüfanstalten eingeholt, schließlich - wenn erforderlich - der Produktsicherheitsbeirat befaßt und zuletzt Aufforderungen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen an die Hersteller oder Vertreiber der Produkte übermittelt.

In den Fällen, in denen Zuständigkeiten anderer Bundesministerien zur Vollziehung von Sicherheitsvorschriften bestehen, werden Meldungen an diese Ministerien zuständigkeitshalber weitergeleitet. Dies ist insbesondere der Fall bei Produkten, die dem Elektrotechnikgesetz, dem Lebensmittelgesetz, dem Arzneimittelgesetz oder dem Gesundheitsschutzgesetz unterliegen.

Nach Weiterleitung der Meldungen kam es dann zu bescheidmäßigen Inverkehrbringensverböten oder zu Warnungen der möglichen Verwenderkreise (Bi-Coagulator, Blutflußdetektor, Kaffeefiltermaschine) oder zu freiwilligen Produkt- oder Kennzeichnungsverbesserungen (Springaufliege, Ro-bio-Einlaßöl und Ro-bio-Naturöllack, Squash-Glastüre).

- 3 -

ad 3:

Die Meldungen auf Grund § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes sind weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Von Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialsprüfungsanstalten sind bislang erst 5 Meldungen eingelangt, auch Meldungen von Krankenanstalten sind äußerst selten.

Zur Hebung der Meldemoral hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bislang zweimal Erlässe an die Landesregierungen herausgegeben und bei besonderen Informationsveranstaltungen für die zuständigen Beamten in den Ämtern der Landesregierungen die Meldepflichten ausdrücklich betont.

Zudem wurde mit der Verordnung BGBl. Nr. 43/1987 ein eigenes Meldeformblatt aufgelegt, das bei der Österreichischen Staatsdruckerei kostenlos angefordert werden kann und allen Ministerien sowie den Ämtern der Landesregierungen in ausreichender Zahl übermittelt wurde.

Noch im Herbst dieses Jahres wird bei einer weiteren Information für die zuständigen Beamten der Ämter der Landesregierungen auf die den Ländern obliegenden Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Produktsicherheitsgesetz aufmerksam gemacht werden.

Da die unbefriedigende "Meldemoral" der Meldepflichtigen auch personelle und finanzielle Gründe hat ist es nur möglich, durch Informations- und Aufklärungsarbeit die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Meldepflicht und der Mitwirkung bei der Vermeidung von Unfällen mit gefährlichen Produkten zu verbessern.

